

Abhandlung

Warum Opfer von staatlich oder behördlich angeordneter Bildungsvorenthaltung oder Vorenthaltung der freien Persönlichkeitsentfaltung entschädigt werden müssen, wenn die Vorenthaltung gegen den Willen des Opfers angeordnet wurde und/oder seinem Kindeswohl nicht diente.

von Robby Basler

Für die Opfer von fehlgeleiteter Heimerziehung, politischer Willkür oder staatlicher Gewaltdelikte. Die Abhandlung soll als Argumentationshilfe für die Forderung nach einem Rechtssetzungsauftrag zum Erlass eines expliziten Minderjährigen-Opferentschädigungsgesetzes oder als Anregung anderer Rechts- bzw. Entschädigungsverfahren dienen.

Es gab in den Staaten Europas, Jahrzehnte nach dem Jahr 1945, massive Menschenrechtsverbrechen an minderjährige Schutzbefohlene. Die massiven Menschenrechtsverstöße richteten sich an jene Familien und deren Kinder, die als alternativerziehend galten und nicht der Norm entsprachen, die der Erziehungspolitik ihrer Staaten vorgegeben war. Im Zuge der Fürsorge durch Heimaufenthalte die Kinder dieser Familien entsetzlichen Menschenrechtsverbrechen ausgesetzt wurden. Diese reichten von der Vorenthaltung der körperlichen Unversehrtheit, der Vorenthaltung des Bildungsrechts und der freien Berufswahl, gingen über seelische Grausamkeit und sexuellem Missbrauch, auch der Sterilisation bis zur Zwangsarbeit.

Die Opfer mussten Zwangsarbeit leisten. Um Rebellion innerhalb der Lager zu unterdrücken, wurden die Opfer mit tragbaren zu Waffen zweckentfremdeten Gegenständen traktiert, geschlagen und verletzt. Die betreffenden Staaten selbst scheffeln noch heute Profit aus Zinsgeschäften vereinnahmter Umsatzsteuern aus der damaligen Kinderzwangsarbeit der Opfer. Im Gegenzug wurde den Opfern das Menschenrecht auf Bildung vorenthalten. Daraus ergibt sich für die Opfer erhebliche berufliche und gesellschaftliche Schlechterstellung, aus der sich folgende Fragen und Antworten zur Rechtslage der Opfer ergeben.

Ist Bildungsvorenthaltung ein Eingriff in die freie Entfaltung der Persönlichkeit?

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Artikel 26 (Abs. 1) heißt es; "Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung." und im (Abs. 2) "Die Ausbildung soll die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit ... zum Ziel haben. Daher ist Bildungsvorenthaltung auch eine Beschneidung des innerstaatlichen Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. [Grundgesetz Artikel II Abs.1]"

Die Bildung, auf die jedes Kind ein Anrecht hat, muss so gestaltet sein, dass sie das Kind mit Lebenskompetenzen ausstattet, seine Fähigkeit zur Wahrnehmung des gesamten Fächers der Menschenrechte stärkt und eine Kultur fördert, die von entsprechenden menschenrechtlichen Werten geprägt ist. Das angestrebte Ziel ist die Eigenständigkeit des Kindes, die durch die Entwicklung seiner Kompetenzen, seiner Lernfähigkeit und seines sonstigen Vermögens, seiner menschlichen Würde, seiner Selbstachtung und seines Selbstvertrauens erreicht werden soll. In diesem Sinn geht "Bildung" weit über die formale Schulbildung hinaus; sie umfasst das breite Spektrum der Lebenserfahrungen und Lernprozesse, die Kinder in die Lage versetzen, einzeln und gemeinsam ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Fähigkeiten zu entfalten und ein erfülltes und befriedigendes Leben innerhalb der Gesellschaft zu führen. [Zitat: Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Anhang IX, Anlage, ALLGEMEINE BEMERKUNG 1 (2001): BILDUNGSZIELE, Bedeutung des Artikels 29 Absatz 1]

Besteht aufgrund der Beschneidung der freien Entfaltung der Persönlichkeit durch die Bildungsvorenthaltung ein Anspruch auf Recht?

Für die Realisierung der Kinderrechte sind die Staaten verpflichtet, die Rechte zu *achten*, d.h. die Staaten dürfen die Rechte nicht verletzen. Neben diesen Achtungspflichten beinhaltet der Menschenrechtsschutz die Schutzdimension, d.h. *Schutzpflichten*, die Staaten verpflichten, Kinder auch vor allen Formen von Gewalt und Misshandlung durch Dritte zu schützen.

Weiterhin bestehen für Staaten *Pflichten zur Gewährleistung*, d.h. positive Handlungspflichten, Maßnahmen zu ergreifen, die für die Umsetzung notwendig sind. [Zitat: *Dokumentation eines Fachgesprächs über die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Deutschland, Claudia Lohrenscheid, Deutsches Institut für Menschenrechte*]

In der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nation erklärt sich unter Werte und Grundsätze die Regierung Deutschlands dazu, für die Würde der Menschen verantwortlich zu sein. In Bezug auf Kinder wird zu dieser Verantwortung in gleicher Resolution erklärt: "Wir treffen daher den Beschluss, die Ratifikation und vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sowie den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu befürworten." [Zitat: *aus der Erklärung der Resolution der Generalversammlung, 55/2. Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, unter VI. Schutz der Schwächeren*]

Leitgedanke der Kinderrechtskonvention ist das in Artikel 3 festgelegte *Wohl des Kindes* (Engl.: best interest of the child). Das beste Interesse des Kindes soll Vorrang bei allen Entscheidungen erhalten, die Kinder betreffen (z.B. in öffentlichen und privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, an Gerichten, in Verwaltungsbehörden, bei der Gesetzgebung etc.). [Zitat: *Dokumentation eines Fachgesprächs über die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Deutschland, Claudia Lohrenscheid, Deutsches Institut für Menschenrechte*]

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes ist die Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtung eingegangen, die in der Konvention anerkannten Rechte durch „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen“ innerstaatlich zu verwirklichen. [Zitat: *aus dem Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, unter I. Allgemeine Maßnahmen zur Durchsetzung im Unterpunkt A. Zur Umsetzung der Kinderrechte (Art. 4 und 41) in den Allgemeine Informationen im Absatz 33*]

Auf welcher Rechtsgrundlage muss eine Wiedergutmachung basieren?

In den Konventionen der Rechte der Kinder enthalten ist hierzu Artikel 39, deren Wortlaut so in das Deutsche übersetzt ist.
[Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder]
Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung und Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder anderer bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist. *[Kinderrechtskonvention Art. 39]*

Sind die betreffenden Staaten verpflichtet, die Normen dieses Artikels 39 der KRK innerstaatlich umzusetzen?

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, auch der KRK, sind Bestandteil des Bundesrechtes. Nach Artikel 25 des Grundgesetzes gilt Völkerrecht vor Bundesgesetz. Behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, die das Völkerrecht verletzen, gelten als Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, welches das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit schützt. *[BVerfG Vorprüfungsausschuss, NJW 1986, S. 1425ff. (1426) - Pakelli = ZaöRV 46 (1986), S. 289 m. Anm. v. J. A. Frowein](Zitiert aus dem Völkerrecht von Prof. Dr. Matthias Herdegen S. 164 Abs. 3]*

Ergibt sich aus der Normerfüllung des Artikel 39 der KRK die Verpflichtung zur Schaffung von Gesetzen, die der Genesung der Würde der Opfer dienen?

Die völkerrechtliche Verpflichtung zur Vertragserfüllung bedeutet indes, dass Recht und Praxis des jeweiligen Vertragsstaates stets in Einklang mit der KRK stehen muss. Die Vertragsstaaten sind zur vollumfänglichen Einhaltung der KRK verpflichtet. Die Verpflichtung zur Einhaltung der KRK trifft nicht nur den Gesetzgeber, sondern ebenso sämtliche Behörden und die Gerichte. Denn nach dem Grundsatz der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit sind Staaten für alle ihnen zurechenbaren Handlungen und Unterlassungen, die gegen eine völkerrechtliche Norm verstoßen, verantwortlich. Diese Verantwortung erfasst alle Organarten und alle Stufen der hierarchischen Gliederung des Staatsgefüges. *[siehe Ipsen, Knut (2004), Völkerrecht, 5. Aufl., München, § 40, Rn. 1 ff., mit weiteren Nachweisen.]*

Die Verpflichtung ergibt sich zudem allein schon selbst aus dem Text des Artikel 39 der KRK. Demnach müssen die Regierungen nicht nur "eine" Maßnahme, sondern "alle" Maßnahmen für die Genesung der Würde gewähren. Demnach auch Gesetzestechnische!

Wem muss innerstaatlich die Norm aus Artikel 39 der KRK einklagbar gemacht werden?

Natürlich zu erst den Minderjährigen. Doch Satz eins des Artikel 39 der KRK ist in der absoluten Vergangenheitsform formuliert, so dass er auch für bereits erwachsen gewordene Opfer gilt. Denn die Verfahren müssen auch nachträglich im Namen der einstigen Kinder geführt werden, da eine Befristung hierfür innerhalb der KRK nicht genannt ist.

Wie muss das Gesetz ausgestaltet sein?

Die berufliche und gesellschaftliche Schlechterstellung muss ausgeglichen werden, um die Würde der Opfer genesen zu lassen. Die Wiedereingliederung innerhalb einer Gesellschaft hat so zu erfolgen, dass die vorenthaltenen Lebenschancen äußerlich nicht mehr bemerkbar sind. Das heißt nichts anderes, dass den Opfern Entschädigungen zu stehen, die die Differenz zum Durchschnitt der Gesellschaft ausgleicht. Für die Zeiten des Arbeitslebens und der Rente bedeutet das, dass die Entschädigung am Durchschnittsverdienst der Deutschen Arbeitnehmer und ihren Renten ausgerichtet sein muss. Alles Andere wäre ungerecht, da niemand weiß, was aus dem Opfer beruflich geworden wäre, hätte man ihm die Bildung nicht vorenthalten.

Es muss daher ein innerstaatliches, explizites Minderjährigen-Opferentschädigungsgesetz geschaffen werden, dass die Normen aus Artikel 39 der KRK erfüllt. Hauptbestandteil dieses Gesetzes muss sein, eine gerechte finanzielle Entschädigung für die Opfer bereitzustellen. Der Wortlaut darin muss so formuliert sein, dass die Höhe der Entschädigung sich nach dem verursachten Schaden richtet, die die staatliche oder behördliche Maßnahme bzw. das Verbrechen in der Minderjährigkeit der Opfer nach sich zog. Die Frage nach der Gerechtigkeit und der Höhe der Entschädigung des gesellschaftlich schlechter gestellten Opfers und zur Wiedererlangung seiner Würde muss an den Werten der Durchschnittsverdienste der Arbeitnehmer der Nation des Opfers angelehnt sein.

Wie sollte das Gesetz heißen?

Angelehnt an dem vorhandenen Opferentschädigungsgesetz der Bundesrepublik Deutschlands sollte das für Minderjährige explizit geltende Gesetz "Minderjährigen-Opferentschädigungsgesetz" (MOEG) genannt werden.

Kann das Menschenrechtsverbrechen der Bildungsvorenthaltung beschwichtigt werden, indem man es nicht an heutigen Maßstäben messen möchte, um eine Nichtverfolgung damit zu rechtfertigen, dass die Erfüllung der Durchsetzung der Menschenrechtsnormen an einer schwachen Demokratie des damaligen gesellschaftlichen Zeitgeistes gescheitert sei?

Entgegen dieser häufig in der Rechtspraxis der deutschen Rehabilitierungsverfahren aber auch in Gesprächen der Runden Tische Heimerziehung angewendeten Rechtfertigung, dass die Erfüllung der Durchsetzung Menschenrechtlicher Normen an einer schwachen Demokratie des damaligen gesellschaftlichen Zeitgeistes gescheitert sei, ist diese Frage ganz klar zu verneinen. Denn wenn sich der Gesetzgeber oder seine Regierung darauf berufen, dass die Gesellschaft im Umwandlungsprozess der Demokratie noch nicht so weit gewesen sei die Menschenrechte zu achten, wäre dies der Versuch, die Verantwortung der Unfähigkeit, eine völkerrechtliche Vereinbarungen innerstaatlich durchzusetzen, auf Kosten der Opfer auf die Gesellschaft abzuwälzen.

Die Frage zur Rechtfertigung muss deswegen verneint werden, weil die Gesellschaft sehr wohl im Nachkriegszeitgeist in der Lage war, Umwandlungsprozesse zu verstehen und nach deren Rechte und Pflichten zu handeln. Dies bewies sie in beeindruckender Weise mit dem Unterlassen des Hitlergrußes, weil durch den Entnazifizierungsbefehl nach dem Krieg das heben des rechten Arms zum Hitlergruß verboten war. Nur haben da die Alliierten für Durchsetzungskraft gesorgt. Diese Durchsetzungskraft Rechtsnormen aus den Menschenrechten durch Gesetzeserlasse in das Bewusstsein des Volkes zu bringen, ist der deutschen Regierung missglückt. Nicht das Bewusstsein des Volkes war hiernach nicht wandelfähig, sondern die Regierung unfähig. Diese Unfähigkeit liegt allein in der Verantwortung der Regierung, da die Aufsichtspflichtverletzung über die Schutzbefohlenen ihrer Ministerien unterlag.

Das alleinige Berufen auf eine scheiternde Gesellschaft und ihrer schwachen Demokratie des damaligen Zeitgeistes, deren Menschenrechtsverbrechen sich nicht nach heutigen Maßstäben messen ließen, muss ohnehin durch statistische Gutachten oder Expertisen belegt werden. Es ist bis heute vermutlich keinerlei Expertise oder Gutachten bezüglich statistischer Offenbarungen über einen Umwandlungsprozess im Begreifen von Menschenrechtsnormen erstellt, das belegt, ob die Gesellschaft Menschenrechte im Bewusstsein hatte, sie befolgte und nach ihnen lebte.

Zudem muss ein solches Gutachten mit dem Wissen erstellt worden sein, dass dieses für ein Rechtsverfahren über Schuld oder Unschuld, Recht oder Unrecht von Täter und Opfer in Menschenrechtsangelegenheiten einfließt, um für ein Rechtsverfahren überhaupt zulässig zu sein. Ohne solche zulässigen Gutachten, dürfen Gerichte sich nicht in ihren Beschlüssen darauf berufen, dass sich Menschenrechtsverbrechen nicht nach heutigen Maßstäben messen ließen, um das Vorenthalten des Bildungsrechts oder andere Menschenrechtsverbrechen zu rechtfertigen.

Auch sprechen die rechtswissenschaftlichen Publikationen speziell zur freien Persönlichkeitsentfaltung jenen Nachkriegszeitgeistes gegen diese Theorie, dass die Erfüllung der Durchsetzung der Menschenrechtsnormen mit dem Recht auf Bildung an einer schwachen Demokratie des damaligen gesellschaftlichen Zeitgeistes gescheitert sei.

Denn nach der Anfang der 50er Jahre vertretenen Persönlichkeitskerntheorie ist Schutzgut des Art. 2 Abs. 1 GG die „Gewährleistung der engeren persönlichen, freilich nicht auf rein geistige und sittliche Entfaltung beschränkten, Lebenssphäre“ .
[(Staatsrecht II, Rdnr. 769) publiziert von Prof. Dr. jur. Joern Ipsen, Homepage der Universität Osnabrück]

Dieser Persönlichkeitskerntheorie, in der die geistige Entfaltung sogar schon in den 50-iger Jahren explizit betont wird, war nicht zu entnehmen, dass Minderjährige mit ihrem daraus resultierendem Recht auf Bildung davon ausgeschlossen waren, ihre Persönlichkeit frei zu entfalten, weil ein angeblicher Zeitgeist der Gesellschaft dies noch nicht erlaubt hätte.

Gleicher rechtswissenschaftlicher Eindruck entsteht auch aus der Publikation "Zum Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit" einem Sonderdruck aus: Hundert Jahre Deutsches Rechtsleben des Jahres 1960. Auch dort findet sich kein Hinweis, dass der Zeitgeist der Gesellschaft es noch nicht erlaubt hätte, die freie Entfaltung der Persönlichkeit oder das daraus resultierende Recht auf Bildung zu achten. Im Gegenteil, aus Band 1 der Seiten 546, 550, 552, 554, 568, 570, 572, 574 und 575 kann man entnehmen:

- "Die zweite, von Klein bearbeitete Auflage des *Mangoltschen* Kommentars sieht in ihrer sehr eingehenden Erörterung (S.163-175) den Grundsatz der freien Persönlichkeitsentfaltung zutreffend im Zusammenhang mit dem Fundamentalgrundsatz der Würde des Menschen in Art.1 Abs. 1 GG."
- "Die umfassendste monographische Darstellung hat das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht in *Hubmanns* "Persönlichkeitsrecht" (1953) und in *Bussmanns* Gutachten für den 42. Deutschen Juristentag (1957) gefunden. Nach *Hubmann* ergeben sich aus den Wesen der Persönlichkeit als Forderung an die Rechtsordnung die Anerkennung der Persönlichkeit als Rechtssubjekt, die Ermöglichung der Ausbildung aller in ihr liegenden Fähigkeiten und Kräfte, ihrer Selbstbetätigung und Freiheit, also Entfaltung der Persönlichkeit."
- "Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit Art.2 Abs.1 gibt primär ein Abwehrrecht gegenüber Eingriffen des Staates in den der Autonomie der Persönlichkeit unterliegenden Freiheitsbereich, zugleich aber auch - für das durch das Zivilrecht geregelte Verhältnis der Individuen untereinander - ein allgemeines Persönlichkeitsschutzrecht."
- "Es stellt sich die Frage, ob die Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 ein Abwehrrecht gegenüber der öffentlichen Gewalt enthält, wo dem Staat ausnahmsweise ein Handeln in Richtung Entwicklung menschlicher Persönlichkeiten gestattet ist (z.B. Jugenderziehung) zur Geltung kommen können und sollen."

- “Ein Satz wie der allgemeine Freiheitssatz des Art. 2 Abs. 1 GG den höchsten Grad von Allgemeinheit besitzt, dessen die Rechtsordnung überhaupt fähig ist. Er wirkt sich aus als rechtliche Grundnorm für alle menschlichen Betätigungen und Seinszustände in allen Rechts- und Lebensgebieten.”
- “So sichert Art. 6 Abs. 3 dem Kinde gegenüber der öffentlichen Gewalt, wenn auch nicht gegenüber dem Erziehungsberechtigten, grundsätzlich das Aufwachsen in der Familie als elementare Voraussetzung seiner harmonischen, allseitigen Persönlichkeitsentwicklung. Art. 12 Abs. 1 ermöglicht mit der Freiheit der Berufswahl einen aus den Kern der Persönlichkeit heraus zu fassendes, für ihre Ausformung und Vollendung grundlegenden Entschluss.”
- “Schutz der menschlichen Persönlichkeit ist sowohl Schutz ihres gegenwärtigen Zustandes und ihrer gegenwärtigen Äußerungen wie auch Schutz ihrer Vergangenheit und ihres aus dieser sich ergebenden Lebensbildes, wie endlich auch Schutz ihrer erst in der Zukunft sich vielleicht verwirklichenden Möglichkeiten. Deshalb wird ein in die Handlungsfreiheit beschränkendes Gesetz auch unter dem Gesichtspunkt zu prüfen sein, ob es über Einzelfälle hinaus typische Gefahren für die Weiterentwicklung von Persönlichkeiten heraufbeschwört.”
- “Der Schutz der Menschenwürde allerdings kommt auch dem Schuldunfähigen zu.”
- “Die Frage, ob Art. 2 Abs. 1 bestimmte Persönlichkeitswerte zum Ausdruck bringe, die da, wo dem Staat ein Einfluß auf die Persönlichkeitsbildung gestattet ist, wie in der Jugenderziehung, zur Geltung kommen müssen. Art. 2 Abs. 1 lässt hinter dem Verbot staatlicher Beeinträchtigung der Persönlichkeit unverkennbar das Ideal der sich selbst in freier Willensentscheidung zur Wertverwirklichung und zum Sittengesetz bekennenden, verantwortungsbereiten Persönlichkeit erkennen.

Darüber hinaus darf bei der spezifischen Bedeutung, die dem Wort "Persönlichkeit" in der deutschen Sprache zukommt, angenommen werden, dass dem Grundgesetzgeber auch die Vorstellung der Unwiederholbarkeit und Einmaligkeit jeder Persönlichkeit vorgeschwebt hat. Es ist klar, dass dann diese Wertvorstellungen bei den oben erwähnten Formen staatlicher Betätigung in Richtung Persönlichkeitsbildung zur kommen dürfen und sollen. [Zum Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit, von Walter Roemer mit weiteren Nachweisen, Band 1, Seiten 546-575, des Jahres 1960]

Bezeichnend für die Wandelfähigkeit der Gesellschaft ist gerade auch der Umstand, dass *Walter Roemer* Verfasser dieser Fachschrift zum hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages war. Zur Zeit des Nationalsozialismus war *Roemer* als Erster Staatsanwalt, Leiter der Vollstreckungsabteilung des Münchener Landgerichts, zuständig für die Realisierung volksrichterlicher Todesurteile gegen bayerische Delinquenten. Zu seinen Opfern zählten auch die Angehörigen der *Weißten Rose*, *Sophie Scholl*, *Hans Scholl* und *Christoph Probst*. *Roemer* war zwischen 1945 und 1950 beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz tätig, anschließend wechselte er zum deutschen Bundesministerium der Justiz, wo er bis zum Eintritt ins Pensionsalter 1968 Ministerialdirektor, Leiter der Abteilung für öffentliches Recht war. Warum sollte ein solcher Sinneswandel in Menschenrechten dann der Gesellschaft nicht gelungen sein?

Dies macht deutlich und dürfte auch den letzten Zweifler überzeugen, dass die unbewiesene Theorie, dass die Erfüllung der Durchsetzung der Menschenrechtsnormen mit dem Recht auf Bildung an einer schwachen Demokratie des damaligen gesellschaftlichen Zeitgeistes gescheitert sei, unhaltbar ist, da Hinweise aus Werken der Sozialpsychologie, der Rechtswissenschaften, selbst aus politischen Kreisen dieser Nachkriegszeit gegenteiliges zum Ausdruck bringen, so dass die Verantwortung für die Unfähigkeit der Durchsetzung der Normen aus Menschenrechten allein der Regierung Deutschlands zuzuschreiben ist.

Das Grundrecht (der Menschenwürde) ist sowohl Abwehrrecht („zu achten“) als auch Leistungsrecht („zu schützen“). Der Einzelne hat also gegen den Staat einen Anspruch darauf, dass er ihm Schutz gegen Verletzungen seiner Menschenwürde gewährt.

[(Staatsrecht II, Rdnr. 235) publiziert von Prof. Dr. jur. Joern Ipsen, Homepage der Universität Osnabrück]

Dieser Verpflichtung ist der Deutsche Staat, vertreten durch seine Regierung nicht nachgekommen.

Sind die in der Vielzahl an Schutzbefohlenen vorenthaltenen Menschenrechtsverbrechen wie die Bildungsvorenthaltung als Völkerrechtsverbrechen anzusehen?

Die Systematik mit der die Kinder in Menschenunwürdige Verhältnisse getrieben wurden, die Gewalt, die bei Widerstand der Kinder den Kindern auch mit Waffen angewendet wurde, die Anzahl der Opfer, die in mehreren Zehntausend beziffert werden darf, kann nur darauf schließen, dass es sich um innerstaatliches Völkerrechtsverbrechen handelt. Das Völkerrechtsverbrechen auch noch nicht zum Stillstand gekommen ist, da die Nationalen Banken auch heute noch die unrechten Steuereinnahmen aus Umsatzsteuern von veräußerten Produktionsgütern aus Kinderzwangsarbeit im Auftrag ihrer Regierungen aus Zinsgeschäften vermehren. Die Staaten also weiterhin Profit aus der geleisteten Kinderzwangsarbeit, die nach 1945 in den Staaten geleistet wurde, machen. Das unrechte Staatsvermögen allein aus Deutschland wird derzeit auf ca. 8 Milliarden Euro geschätzt. Pro Jahr vermehrt die Deutsche Bundesbank dieses unrechte Vermögen um etwa 5%. (ca. 350.000.000,- Euro)

Sieht man hier die Verantwortung der Regierungen zum Einen in der vernachlässigten Aufsichtspflicht gegenüber ihrer Schutzbefohlenen in Verbindung mit der noch immer ausgeführten Tat der Zinsvermehrung aus den Steuereinnahmen veräußerter Produktionsgüter, die in Kinderzwangsarbeit erwirtschaftet wurden, so ist die Tat an und für sich generell nicht als abgeschlossen, sondern als aktive Tatausübung zu bewerten.

Doch die aktive Tatausübung ist unerheblich, wenn die Kriterien für den Tatvorwurf des Völkerrechtsverbrechens erfüllt sind. Denn Völkerrechtsverbrechen verjährt nicht.

Die Opfer wurden systematisch aus ihren Gesellschaften getrieben. Sie mussten Zwangsarbeit leisten. Im Gegenzug wurde ihnen das Menschenrecht auf Bildung vorenthalten. Um Rebellion innerhalb der Lager zu unterdrücken, wurden die Opfer mit tragbaren zu Waffen zweckentfremdeten Gegenständen traktiert, geschlagen und verletzt. Es gab innerhalb dieses mit Waffengewalt untermauerten erziehungspolitischen innerstaatlichen Konfliktes über 1.000 Opfer zu beklagen. Die Opfer wurden mit Sonderausweise ausgestattet, so dass sie jederzeit identifizierbar waren. Damit sind die Voraussetzungen für den Vorwurf eines Völkerrechtsverbrechens bzw. eines Verbrechens an die Menschlichkeit erfüllt. Eine Verjährung kann daher für die Regierungen dieser Staaten nicht in Betracht gezogen werden. *[Definition Konflikt: siehe wikipedia, Definition Waffe siehe Waffengesetz u. wikipedia, sihe auch Vstr.GB]*

Macht sich die Regierung eines Staates strafbar, wenn sie wider besseren Wissens die Menschenrechtsverstöße weder zur Anzeige bringt noch für ein Umfeld Sorge trägt, welches für die Würde der Opfer förderlich ist?

Eine gewichtige völkerrechtspolitische Errungenschaft besteht darin, dass sich Individuen, die Pflichten gegenüber der internationalen Gemeinschaft als Ganzes massiv verletzt haben, im gegebenen Fall vor einer unabhängigen internationalen richterlichen Institution verantworten müssen.

Der Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) wird entweder aufgrund der Unterbreitung einer Situation an den Gerichtshof durch einen Vertragsstaat, einer Verweisung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder aufgrund eigener Initiative des Anklägers ("proprio motu") tätig, wenn Staaten nicht willens oder nicht in der Lage sind, eine bestimmte schwere Straftat ernsthaft zu verfolgen (Grundsatz der Komplementarität, Artikel 17).

Die Gerichtsbarkeit erstreckt sich nur auf Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, welche nach dem Inkrafttreten des Römischen Statuts (01.07.2002) begangen wurden.

Parallel zu dem Ratifikationsverfahren sind die Arbeiten an einem deutschen Ausführungsgesetz zum Römischen Statut, das die Einzelheiten der Zusammenarbeit deutscher Gerichte und Behörden mit dem IStGH regelt, und an einem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB), das u.a. die im Römischen Statut geregelten Verbrechenstatbestände in das deutsche materielle Strafrecht übernimmt, umgesetzt worden. Beide Gesetze haben im Frühjahr 2002 das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren durchlaufen und sind zum 1. Juli 2002 in Kraft getreten.

Daraus könnten die Verantwortlichen Personen der Regierung Deutschlands, im Zuge der Bundestagsdebatten zur Heimkinderentschädigung, wegen das nicht zur Anzeige bringen des Menschenrechtsverbrechen der Bildungsvorenthaltung und anderer Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt werden.

Im Falle der vernachlässigten Aufsichtspflicht gegenüber Schutzbefohlenen innerhalb eines erziehungspolitischen Konfliktes, der vor Inkrafttreten des Römischen Statuts entbrannte, wäre die Schaffung eines Tribunals ähnlich dem Vorbild des Rote-Khmer-Tribunals Kambodschas denkbar. Ein solcher hybrider Strafgerichtshof als Außerordentliche Kammer an den Gerichten Deutschlands zu schaffen machte den Weg frei, die Verantwortlichen Individuen der alten Bundesrepublik und insbesondere endlich auch *Margot Honecker*, die verantwortlich für die Spezialheim-, Jugendwerkhof- und Torgauinsassen der DDR zu machen ist, wie folgt anzuklagen:

§ 5 Unverjährbarkeit

§ 7 Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Abs. 2 Zerstörung des Menschen

Abs. 4 Verbringen in ein anderes Gebiet (in weit entfernte Heime)

- Abs. 5 körperliche oder seelische Schadenszufügungen
- Abs. 7 verschwinden lassen ohne Auskunftserteilung des Aufenthaltsortes
- Abs. 8 Schädigung der Seele
- Abs. 9 Freiheitsberaubung (Arrestzellen)
- Abs. 10 politische Verfolgung einer identifizierbaren Volksgruppe

§ 13 Verletzung der Aufsichtspflicht

- Abs. 2 Aufsichtspflichtverletzung von Behörden

§ 14 Unterlassung der Meldung einer Straftat

- Abs. 1 Unterlassung der Meldung einer Straftat von Behörden

Lässt sich denn ein Rechtsbruch bzw. ein solches Völkerrechtsverbrechen des nicht Anzeigens des Menschenrechtsverbrechens der Deutschen Regierung beweisen?

Ja das lässt sich Beweisen.

Aus einer überaus umfänglichen Dissertation mit dem Titel „Heimerziehung damals und heute – Eine Studie zu Veränderungen und Auswirkungen der Heimerziehung über die letzten 40 Jahre“, die auch den Vorgang der Bambulebewegung beleuchtet und mit Zahlreichen Verweisen Licht in diese dunkle Zeit deutscher Erziehungspraxis an Schutzbefohlenen bringt, wird belegt, dass bis zur Ministerebene die Politik von den Menschenrechtsverbrechen unterrichtet war.

So heißt es darin: „Im Zuge der sogenannten „Bambulebewegung“, als Heiminsassen aus Heimen widerrechtlich befreit wurden, hatten sich am 31. Juli 1969 am „Tag der Verhandlungen“ die Außerparlamentarischen Opposition APO und Menschenrechtsoffer der Heimerziehung mit Vertretern der Politik getroffen. Am Vormittag tagten die Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, des Innenministeriums, des Landeswohlfahrtsverbandes, des Landesjugendamtes und – neu hinzugekommen - die Liga der freien Wohlfahrtsverbände. Den Teilnehmern wurden das Rechtsgutachten von Prof. Denninger über „Jugendfürsorge und Grundgesetz“ vom 8. Juli und die „Stellungnahme zur Frage der Unterbringung von Jugendlichen aus der FE und FEH (Staffelberg)“ von Prof. Mollenhauer vom 23. Juli vorgelegt.
[Thomas Köhler-Saretzki Dissertation vom 18.07.2001 Heimerziehung damals und heute – Eine Studie zu Veränderungen und Auswirkungen der Heimerziehung über die letzten 40 Jahre!]

Dies beweist, dass sich Deutschlands zuständige Minister des Völkerrechtsverbrechens wegen das nicht zur Anzeige bringen systematischer Menschenrechtsverbrechen an Schutzbefohlenen Heimkindern schuldig gemacht haben.

Aus dieser Dissertation und den darin befindlichen Verweisen sind auch alle anderen Menschenrechtsverbrechen der alten Bundesrepublik an Heimkindern nachzuweisen, um eine Anklage gegen die Verantwortlichen darauf stützen zu können.

Der Beweis für das nicht zur Anzeige bringen von Menschenrechtsverbrechen des heutigen Deutschlands ergibt sich aus den jüngsten Bundestagsdebatten zur Heimkinderentschädigung.

Wie schaffte es die deutsche Regierung dieses Unrecht zu verschleiern und sich aus der Verantwortung zu stehlen?

Um die Menschenrechtsverletzungen zu verschleiern wurde im Jahre 1969 der Rechtsweg verlassen, um mit Zugeständnissen zur „Bambulebewegung“ und an die APO den Machterhalt vor anstehenden Bundestagswahlen zu sichern.

Der Rechtsbruch begann mit dem Völkerrechtsverbrechen, die Menschenrechtsverbrechen nicht von der Behörde anzuzeigen, die dem zuständigen Ministerium unterstellt war. Das zuständige Ministerium verzichtete aus Angst vor wachsendem noch größerem Interesse der Öffentlichkeit darauf, Anzeige gegen die Menschenrechtsverbrecher zu stellen, und Anzeige gegen die Anführer der Bambulebewegung zu stellen.

Nach Beendigung der Studentenunruhen geriet das Thema der Aufarbeitung dieser Menschenrechtsverbrechen in das Abseits. Die Heime der alten Bundesrepublik wurden neu organisiert und folgten neuen Vorschriften. Die Opfer waren noch jung und erkannten noch nicht ihre gesellschaftliche Schlechterstellung. Auch konnten sie zu der Zeit noch nicht wissen, wie hoch sich ihr tatsächlicher Schaden finanziell einmal auswirken könnte. Die meisten Opfer aber waren traumatisiert und verdrängten die Erinnerung an jene dunkle Zeit. Für die Opfer der DDR-Heimerziehung gab es überhaupt keine Möglichkeit des Aufbegehrens, so dass die Zustände in den Heimen bis zum Fall der Mauer andauerten.

Erst mit den bekannt werden der Missbrauchsfällen der Odenwaldschule flammte das Thema Mitte der 90-iger Jahre neu auf. Jetzt hatten die Opfer aber bereits ihre gesellschaftliche Schlechterstellung bemerkt und erkannten zum Teil schon ihren finanziellen Schaden.

Die Erinnerung an die dunkle Zeit kehrte wieder. Durch die Medienberichterstattung und dem Internet gelang es den Opfern, ihren Horizont in rechtlicher Hinsicht zu erweitern. Sie erkannten, dass ihnen Menschenrechte vorenthalten wurden. Es wurden hierzu dann Petitionen in den Bundestag eingebracht, die zu den Runden Tischen Heimerziehung führten. Im Ergebnis entstand ein willkürlicher Hilfsfonds, auf den die Opfer keinen Rechtsanspruch genießen dürfen.

Nachdem „die ehemals minderjährigen Opfer“ DEMO e.V. die Opfer schon während der Runden-Tisch-Gespräche über Artikel 39 der Kinderrechtskonvention aufklärte und die Form von Opferentschädigung dem Bundestagsmitgliedern vorschlug, die der Norm des Artikel 39 erfüllen muss, gingen merkwürdige Dinge vor, die darauf schließen lassen, dass etwas aus höchster politischer Ebene heraus verschleiert werden soll.

So wurden die Mitglieder des DEMO e.V. aus den Werkstattgesprächen zur Heimkinderentschädigung ausgeschlossen, Briefe von ihnen nicht beantwortet, Gerichtsverfahren von ihnen verzögert, Petitionen auf Warteschleife gelegt, Anzeigen nicht verfolgt.

Auch die Kinderbeauftragten der Fraktionen im Bundestag unterstützten nicht diese Forderung. Im Gegenteil. Die Kinderbeauftragte der SPD Frau *Marlene Rupprecht* war schon am 9. April 2008, also sieben Monate vor Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses an den Bundestag in Sachen Heimkinderentschädigung bestens von den Rechten der KRK aufgeklärt. Es ist schockierend, dass die Chance in der Petitionsdebatte, zur Schaffung echter Rechtsansprüche für Kinder von ihr unterschlagen wurde. Sie ist verantwortlich, die moralische Debatte nicht eröffnet zu haben, die Opfer nach Artikel 39 der KRK gerecht zu entschädigen. [Quelle: <http://library.fes.de/pdf-files/do/06023.pdf>]

Trotz dieser Erkenntnis und des Wissens der Normen aus Artikel 39 der KRK widerspricht Frau *Rupprecht* auch nicht der Aussage des Runden Tisches Heimerziehung von Frau *Vollmer*, dass es keine Rechtsgrundlage gebe. Artikel 39 der KRK ist aber eine Rechtsgrundlage, die speziell für Opfer gelte, die als Minderjährige Opfer von Menschenrechtsverbrechen wurden. Demnach wäre Handlungsbedarf für den Petitionsausschuss, den Frau *Rupprecht* angehörte, gewesen, darauf hinzuweisen, dass hier Normen aus Artikel 39 verletzt werden, wenn keine Gesetze geschaffen werden. Als Mitglied im Petitionsausschuss und als Kindbeauftragte war Frau *Rupprecht* jederzeit in der Lage, hier für Aufklärung zu sorgen und den Runden Tisch darüber in Kenntnis zu setzen. Dies tat Sie aber nicht.

Auch nicht in der 114. Sitzung des Bundestages am 9. Juni 2011. Auch hier mimt sie die Ahnungslose. Nach dem Wortprotokoll erklärte sie dem Bundestag als Sprecherin für die SPD-Fraktion: “Ja, ich bin Kinderbeauftragte und bin auch für Jugendhilfe zuständig. Egal worauf die Kinder und Jugendlichen getrimmt werden sollten, sie sind in beiden Systemen misshandelt worden. In beiden Systemen sind sie kaputtgemacht worden. Ich war zusammen mit Gabriele *Lösekrug-Möller*, *Josef Winkler* und Herrn *Schiewerling* Mitglied im Petitionsausschuss. Daher hatten wir Erfahrung mit Petitionsarbeit. Ich habe gesagt: Da wir nicht auf Grundlage eines Gesetzes helfen können – alles ist verjährt –, ist das Einzige, was wir tun können, das in Anspruch zu nehmen, was unser Grundgesetz in einem solchen Fall für Bürger bereithält, nämlich das Recht der Beschwerde und der Eingabe über den Petitionsausschuss. Deshalb hat sich der Petitionsausschuss sehr ernsthaft und intensiv zwei Jahre lang damit beschäftigt. Nach diesen zwei Jahren wussten wir zwar vieles mehr. Wir wussten aber nicht, wie wir es regeln können. Der Petitionsausschuss hat nicht so viele Instrumente zur Verfügung. Wir können nicht zweierlei Recht schaffen. Wir können weder nur für Heimkinder im Westen noch nur für Heimkinder im Osten oder nur für Kinder in der Psychiatrie oder nur für Kinder in Behinderteneinrichtungen Recht schaffen. Wir brauchen ein Recht für alle Menschen, die in Deutschland als Kinder und Jugendliche Menschenrechtsverletzungen erlitten haben. Wir unterstützen euch, damit ihr aus dem Elend herauskommt, in das ihr, was wir als Gesellschaft zugelassen haben, hineingestoßen wurdet.”

[Wortprotokoll der 114. Sitzung des Bundestages vom 9. Juni 2011]

Jedoch über Rechtsansprüche aus der KRK schweigt Frau *Rupprecht* sich in ihrer zerreißenden Rede aus.

Sie schweigt auch wenige Tage später, als von der LINKEN in der Bundestagsdebatte behauptet wurde, dass die anwesenden Opfer zur Unterzeichnung des Abschlussberichtes erpresst wurden. Das Schreiben der Opfer, die sich wenige Tage vor Verabschiedung der Hilfsfondslösung durch den Bundestag von deren Ergebnis distanzierten, wurde allen Bundestagsfraktionen zugesendet. Die Erpressungsvorwürfe wurden nie polizeilich verfolgt. Die Frage, warum diese nicht verfolgt wurden, lässt durchaus Zweifel aufkommen, ob Frau *Rupprecht* wirklich im Sinne der Opfer und Minderjährigen handelt oder andere Interessen verfolgt. Das unterschlagen der KRK- Normen vor dem Bundestag lässt darauf schließen.

Ein Gesetzgebungsverfahren im Fall der Petition der Heimkinder wäre von Nöten gewesen, um die Schaffung eines Entschädigungsgesetzes, welches die Normen des Artikel 39 der KRK erfüllt, zu realisieren. Doch Frau *Rupprecht* verhinderte das, weil sie nicht über diese Normen aufklärte. Dies ist unverständlich, da sie sich parallel bereits mit der Frage beschäftigte, ob ehemaligen minderjährigen Opfern ein Individualbeschwerderecht vor dem Ausschuss des Sitzes des Komitees der KRK in Genf zustehen soll. Aus dem Protokoll zum Fachgespräch: Ein Individualbeschwerdeverfahren für das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes!? vom 5. März 2009 des Deutsches Institut für Menschenrechte sind bereits Kommentare von Frau *Rupprecht* zum Individualbeschwerderecht zu entnehmen.

Das 3. Fakultativprotokoll als Zusatz zur Konvention der Rechte der Kinder beinhaltet Artikel 20, der besagt, dass nur Opfer ein Individualbeschwerderecht besitzen, die nach Ratifizierung des Fakultativprotokolls Opfer werden, also die ehemaligen Opfer von diesem Recht ausschließt. Der Website des Instituts für Menschenrechte war zu entnehmen, dass Deutschland führend in Vorantreiben und Mitwirkung dieses 3. Fakultativprotokolls war und entscheidend Einfluss übte.

Wenn Frau *Rupprecht* doch aber schon seit dem Jahr 2010 von den Missständen in deutschen Kinderheimen unterrichtet war, warum schließt sie dann diesen Opfern ein Individualbeschwerderecht aus und besteht nicht darauf diese in Artikel 20 des Zusatzprotokolls zu integrieren? Es war doch vorauszusehen, dass wenn es keine innerstaatlichen Gesetzeserlasse für die Opferentschädigung der ehemaligen Minderjährigen gibt, dass diese ihre Rechte dann über die KRK einfordern wollen und hierfür das Individualbeschwerderecht benötigen.

Von einem Versehen oder Unwissenheit kann Frau *Rupprecht* keinesfalls sprechen. Warum also unterlässt sie es hier Hilfe zu leisten? Die Opfer hatten sich ihr anvertraut in den guten Glauben, als Kindbeauftragte des Bundestages würde sie die Interessen der Opfer wahren. Stattdessen wurden die Opfer in den Gesprächen zum Runden Tisch arglistig von ihr getäuscht, in dem ihnen vorgegaukelt wurde, es gebe keine Rechtsgrundlage für Entschädigung. Dies verdeutlicht doch ausreichend, dass Frau *Rupprecht* Interessen von Lobbyisten vertritt, die nichts mit den Interessen der Opfer gemein haben.

Der verschleierte Betrug an die Opfer und das aus der Verantwortung stehlen der Regierung sind aufgedeckt. Frau *Rupprecht* ist wohl die offensichtlichste Akteurin in diesem Spiel, in dem gewiss weitere Verantwortliche auszumachen wären.

Wer steuert diese Verschleierung und konstruiert diesen Betrug?

Die National Coalition NC ist der Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen zum Überwachen der Umsetzung der Normen aus der UN-Kinderrechtskonvention und soll die Menschenrechte schützen. Die in der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe AGJ angesiedelte Koordinierungsstelle der National Coalition NC hielt den Mitgliedern des NC eine Protestnote vom 29. Juli 2013 vor, die an die Mitglieder des NC gerichtet war.

Da sich der Protest des Schreibens gegen einen diskriminierenden Artikel eines kürzlich vom Bundestag verabschiedeten Zusatzprotokolls zur UN-Konvention der Rechte der Kinder richtete, ging aus dem Schreiben der Opfer von Menschenrechtsverbrechen auch Dringlichkeit hervor, so dass eigentlich Eile geboten war, das Schreiben von der Koordinierungsstelle möglichst zeitnah an die Mitglieder des NC weiterzuleiten. Weder leitete die Koordinierungsstelle des NC das Schreiben weiter an seine Mitglieder, noch reagierte man auf die Schreiben und telefonischen Nachfragen, wann denn das Schreiben weitergeleitet wird?

Doch wie sollen sich die Mitglieder des NC verantwortungsvollen Aufgabe richtig widmen können, wenn ihnen Protestnoten von der Geschäftsleitung des NC vorenthalten werden. Will die Geschäftsleitung etwa das Denken der Mitglieder übernehmen? Oder geht es um andere Interessen?

Der AGJ ist mit helfender Hand dabei, die Federführung des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend umzusetzen, die den ehemaligen minderjährigen Opfern ein Rechtsanspruch auf Entschädigung nach Artikel 39 der KRK vorenthält und gleichzeitig beschließen lässt, ihnen auch das Individualbeschwerderecht vor dem Ausschuss des Komitees der Kinderrechtskonvention zu versagen. Der AGJ ist finanziell von diesem Ministerium abhängig. Dieses Ministerium trägt die Verantwortung der vernachlässigten Aufsichtspflicht gegenüber der Schutzbefohlenen Heimkinder, die den Menschenrechtsverbrechen ausgesetzt waren. Der AGJ ist der Zusammenschluss jener Wohlfahrtsverbände, die diese Opfer in diese Kinderheimhöllen eingewiesen haben, ohne zu hinterfragen, warum den Kindern dort ihre Menschenrechte vorenthalten werden.

Macht so ein Zusammenspiel zwischen Ministerium und AGJ die Frage nach der Verantwortlichkeit überflüssig, ob der AGJ oder das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend diesen Job der Aufarbeitung der fehlgeleiteten Heimerziehung übernommen hat? Es ist schon bezeichnend, dass genau jenes Ministerium, das eigentlich die Verantwortung über die vernachlässigte Aufsichtspflicht an Schutzbefohlenen Heimkindern zu tragen gehabt hätte, federführend im Durchziehen der unbefriedigenden Fondslösung für die Opfer war und ist.

In der Drucksache 16/11102 des Deutschen Bundestag der 16. Wahlperiode vom 27. 11. 2008 heißt es in der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuss) zu den Petitionen von ehemaligen Heimkindern, die Beschlussempfehlung neben der Regierung auch dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, – zur Erwägung zu überweisen, soweit die Einrichtung eines Runden Tisches gefordert ist, mit der Bitte, den Runden Tisch entsprechend dem Vorschlag des Petitionsausschusses zu gestalten.

Diese Aufgabe nahm das aufsichtspflichtverletzende Ministerium an. Es ist gut möglich, dass dies es tat, um die Hände in Unschuld waschen zu können. Doch dafür brauchte es einen Gehilfen. Waren doch da auch noch jene Wohlfahrtsverbände und Jugendberatenden Organisationen, die für die Einweisung der Opfer zuständig waren. Organisiert sind diese alle in der Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugendhilfe AGJ. Dahin bestanden schon immer beste Verbindungen. Also wurde Rechtsträger des Projektes »Geschäftsführung Runder Tisch Heimerziehung« der Verein »Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.« vertreten durch den Geschäftsführer *Peter Klausch*. Die Anlaufstelle für die Opfer war vom 01. März 2011 bis zum 31. März 2012 bei seiner Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ angesiedelt.

Gut für das Ministerium ist, dass der AGJ der Strippenzieher oder der lange Arm des Ministeriums in Sachen Kinderrechte in der Nationalen Coalition ist, die sich als Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen eigentlich für die Überwachung von Kinderrechten und deren Menschenrechten, auch staatlicher Willkür, z.B. vernachlässigte Aufsichtspflicht von Ministerien, einsetzen soll. Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe ist auch hier Rechtsträger der NC und richtete im März 1996 auch gleich eine Koordinierungsstelle innerhalb des AGJ ein. Dazu gibt es eine Geschäftsordnung die besagt, dass alles was innerhalb des NC beschlossen wird, wegen des Stimmengewichts des AGJ auch nur immer so entschieden werden kann, wie der AGJ oder im weiteren Sinne das Ministerium es gerne hätten.

Dass diese Koordinierungsstelle des NC im AGJ dann auch noch aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziell gefördert wird, verwundert nicht wirklich. Ein Abhängigkeitsverhältnis daraus herzuleiten, käme den Opfern wohl nicht in den Sinn? Nein, denn man könnte sagen, die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe selbst wird nicht vom Ministerium gefördert, sondern aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes.

Doch aufgepasst: Das Bundesfamilienministerium regt als fachlich zuständige oberste Bundesbehörde die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe an und fördert diese. Dies ist jedenfalls der Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP-Richtlinien) so zu entnehmen. Also handelt es sich doch um eine Förderung des Ministeriums über Umwege. Der AGJ ist also bestens vom Ministerium gefördert und trug als Helfer bei, eine Fondslösung des Ministeriums zu kreieren, um den Opfern echte Rechtsansprüche auf gerechte Entschädigung vorzuenthalten und vor allem, sich aus der Verantwortung zu stellen.

Es verwundert daher nicht, dass der nichtrechtsfähige Fonds unter der Verwaltung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben steht. Erwähnt werden muss aber, dass dieses Bundesamt auch zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gehört. Das Ministerium hat die Fach- und Dienstaufsicht über das Bundesamt. Es ist Aufsichtsbehörde über die Geschäftsstelle der Fonds. Regina Kraushaar, vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurde als Vorsitzende des Lenkungsausschusses von der Bundesregierung eingesetzt.

Es darf daher vermutet werden, dass die Bundesregierung über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie über die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe AGJ die Verbrechen verschleiert und die Menschenrechte aus Artikel 39 der KRK, das Menschenrecht auf Bildung und das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit den Opfern vorenthält. Ob Lobbyinteressen von Kirchen oder Unternehmen, die aus Heimkinderzwangsarbeit profitierten, dahinterstecken, oder aber nur widerrechtliche Politikentscheidungen der 60-iger Jahre verschleiert werden sollen, um Politiker vor Strafe zu schützen, darüber kann nur spekuliert werden. Für das Recht auf Gesetzliche Entschädigung in der Norm des Artikel 39 der KRK spielt das für die Opfer ohnehin keine Rolle.

Was ist jetzt die Konsequenz?

Als Erstes sollten die National Coalitions der Staaten wachgerüttelt werden, dass den Opfern entweder das Individualbeschwerderecht in Artikel 20 des 3. Zusatzprotokolls ermöglicht wird, oder die allgemeinen Menschenrechte um einen Artikel erweitert werden, der den Wortlaut des Artikel 39 der KRK gleicht, oder aber den ehemals minderjährigen Opfern eine eigenständige Konvention zugestanden werden muss, die die Normen des Artikel 39 der KRK übernimmt. Hier müssen die National Coalitions der Staaten Einfluss in New York in der UN ausüben.

Die Verantwortlichen des nicht zur Anzeige bringen von Menschenrechtsverbrechen nach dem 01.07.2002 sind vor dem Internationalen Strafgerichtshof anzuklagen.

Für die Verbrechen, die vor dem 01.07.2002 begangen wurden, ist für die Verfolgung der Täter ein hybrider Strafgerichtshof als Außerordentliche Kammer an den Gerichten Deutschlands zu schaffen, der ähnlich dem kambodschanischen Vorbild des Rote-Khmer-Tribunals auszustatten ist, um verantwortliche Individuen wie Margot Honecker anzuklagen. Auch hierfür müssen die National Coalitions und auch der UN in New York sowie die Justizministerien der betroffenen Staaten sensibilisiert werden.

Petitionen zur Schaffung eines Minderjährigen-Opferentschädigungsgesetzes sind zu stellen oder zu unterstützen, damit die Regierungen zum Rechtssetzungsauftrag der Schaffung solcher Entschädigungsgesetze getrieben werden.

Protestaktionen wie zum Beispiel der Sternmarsch nach Genf zum Sitz des Komitees der KRK sind zu unterstützen.

Hierfür müssen sich die Opfer international bewegen, austauschen und zusammenhalten. Sie benötigen dafür eine internationale Koordinierungsstelle.

Alle ehemaligen minderjährigen Opfer von staatlichen Gewaltverbrechen, politischer oder behördlicher Willkür sollten sich im Kampf um Ausgleichsentschädigungen von Bildungsvorenthaltung und der Einschränkung der freien Entfaltung der Persönlichkeit solidarisch aktiv einsetzen.

Dabei sollen alle Opfer mit an die Opfer von morgen denken.

Hochachtungsvoll

Frankfurt am Main, den 15.10.2013

Robby Basler

*[Tel. 069 271 34 731 www.kinderrechte-blog.byme-magazin.de
[basler-photography@t-online.de / Briefpost: Heilbronner Str. 2 in 60327 FFM]*